

**Hauptsatzung
der Gemeinde Timmendorfer Strand**

vom 15. April 2014
in Kraft getreten am 27. März 2014

Änderungsdaten:

- § 6 Abs. 1, 3 und 4
- § 8 Abs. 3
- § 9 Abs. 2
- § 10 Abs. 1

geändert durch die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 08.04.2015, rückwirkend in Kraft getreten am 26.03.2015.

Hauptsatzung der Gemeinde Timmendorfer Strand

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Timmendorfer Strand erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Blau ein einmastiges goldenes Segelschiff mit Vor- sowie Hauptsegel und Steuerruder. Im rechten Obereck ein goldenes Seepferdchen.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf gelbem, oben und unten von einem blauen Randstreifen begrenztem Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tingierung, etwas aus der Mitte zur Stange hin verschoben.
- (3) Die Gemeindeflagge kann auch als Gemeindebanner geführt werden.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Timmendorfer Strand Kreis Ostholstein“.
- (5) Die Verwendung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge durch Dritte bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses; dieser kann der Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein zustimmen und Grundsätze für die Zustimmung bestimmen.

§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendes Organ der Gemeinde.

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1, 45a Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Hauptausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder der Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht.
Aufgabengebiet:
nach § 45b GO, § 9 dieser Satzung, Finanz- und Abgabewesen, Steuern, Prüfung des Jahresabschlusses, Belegprüfung, Wirtschaftsförderung (ohne Tourismus), Grundstücksangelegenheiten, Feuerwehrwesen
 - b) Sozialausschuss
Zusammensetzung:
11 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen, Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Wohnungswesen, Gesundheitswesen, Schulwesen, Kultur- und Gemeindefswesen, Büchereiwesen, Heimatpflege, Patenschaften, Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren, Angelegenheiten von Menschen mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen, Inklusion, Gemeindearchiv, Jugend- und Sportangelegenheiten

- c) Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauwesen, Bauvorhaben, Bauleitplanung, Straßenbau, Küsten- und Hochwasserschutz, technisches Gebäude- und Energiemanagement, Natur- und Umweltschutz, Landschaftspflege, Angelegenheiten nach der Agenda 21, Klimaschutz, Verkehrswesen, Planung von Projekten zum Klimaschutz, Kleingartenwesen

- d) Tourismusausschuss

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon bis zu 4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der durch die Betriebssatzung zugewiesenen Aufgaben in Angelegenheiten des Kurbetriebes, Wirtschaftsförderung durch den Tourismus, Planung touristischer Projekte

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können in den Ausschüssen b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse b) bis d) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 7**Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8**Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. die Stundung von Ansprüchen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing- und Mietverträgen für bewegliche Sachen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € nicht übersteigt,
 6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100.000 € nicht übersteigt,
 7. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet-/Pachtzins einen Betrag von 25.000 € jährlich nicht übersteigt,
 8. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000 €,
 9. die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 50.000 € und Zuschüssen bis zu einem Wert von 12.500 €,
 10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften sowie die Vermittlung von Spenden ohne Auflagen bis zu einem Betrag von 100.000 €, sofern es sich nicht um Vermögenserwerb handelt. Die Annahme mit Auflagen und die Verwendung sind durch die Gemeindevertretung zu beschließen,
 11. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 12. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 25.000 €,
 13. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
 14. die Bildung von Abschnitten und die Spaltung von Kosten bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen aufgrund des BauGB und von Straßenausbaubeiträgen aufgrund des KAG,
 15. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
- (3) Sofern über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden ist, hat sie oder er den Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt unverzüglich über entsprechende Bauanträge, Bauvoranfragen und andere relevante Vorgänge zu unterrichten, spätestens jedoch in der dem Antrag bzw. der Anfrage nachfolgenden Sitzung des Ausschusses für Planung und Bauwesen, soweit hierdurch die Fristen zur Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB gewahrt werden können.

§ 9**Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses**

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 80.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 80.000 € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von über 25.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von über 100.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,
 8. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Leasing-Verträgen und Mietverträgen für bewegliche Sachen ab einem Mietzins von über 15.000 € jährlich bis zu einem Mietzins von 100.000 € jährlich,
 9. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von über 100.000 € bis zu einem Wert von 250.000 €,
 10. die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten ab einem Wert von über 5.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
 11. die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden ab einem Miet-/Pachtzins von über 25.000 € bis zu einem Miet-/Pachtzins von 100.000 € jährlich,
 12. die Hingabe von Zuschüssen von über 12.500 € bis zu einem Wert von 50.000 € für sein Aufgabengebiet,
 13. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (ausgenommen die Architekten- und Ingenieurleistungen) von über 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 € für sein Aufgabengebiet,

gebiet.

- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
- (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
Die Bestellung der Werkleiterin oder des Werkleiters für Eigenbetriebe der Gemeinde obliegt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Eigenbetriebsverordnung der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
- (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Entscheidungen der sonstigen ständigen Ausschüsse

- (1) Folgenden Ausschüssen werden nachstehende Entscheidungen übertragen:
 - a) Sozialausschuss, Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt sowie Tourismusausschuss
 1. Die Hingabe von Zuschüssen von über 12.500 € bis zu einem Wert von 50.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet,
 2. die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (ausgenommen die Architekten- und Ingenieurleistungen) von über 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 € für das jeweilige Aufgabengebiet.
 - b) Ausschuss für Bauen, Energie und Umwelt
 1. Die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen von über 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €,
 2. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000 €,
 3. sämtliche verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung mit Ausnahme der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen zum Bauleitplan, des verfahrensab-

schließenden Beschlusses, der Beschlüsse zur Behebung von Rechtsverstößen, die im Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren festgestellt wurden, sowie der Beschlüsse zur Berücksichtigung von Nebenbestimmungen, die der Genehmigung oder der Erklärung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 Abs. 3 BauGB beigefügt sind,

4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch zu Bauanträgen und Bauvoranfragen,
 5. die Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen sowie sonstiger Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte,
 6. die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB, soweit der Wert des Grundstückskaufvertrages einen Betrag von 50.000 € überschreitet.
 7. die Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 11 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Einwohnerversammlungen können auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12

Dorfschaften und Dorfschaftsverfassung

- (1) Es bestehen folgende Dorfschaften:

1. Groß Timmendorf
mit den Wohnplätzen Groß Timmendorf
und Oeverdiek
2. Hemmelsdorf
mit den Wohnplätzen Hemmelsdorf,
Hainholz und Nothweg.

- (2) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus drei Mitgliedern; die Zahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter darf die der anderen Bürgerinnen und Bürger im Dorfvorstand nicht erreichen.
- (3) Die Dorfvorstände werden von den Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einzuberufen ist, aus den Gemeindevertreterinnen und -vertretern und /oder den Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt.
- (4) Der Dorfvorstand wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Dorfvorstandes ist die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher. Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter werden für die Dauer ihrer oder seiner Wahlzeit zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt; sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (6) Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
- (7) Der Dorfvorstand vertritt in Selbstverwaltungsangelegenheiten die besonderen Anliegen seiner Dorfschaft gegenüber den Organen der Gemeinde beratend und anregend.

§ 13

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mit-

glieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 30.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 60.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 16

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und wahlrechtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Timmendorfer Strand werden – mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung – im Internet unter der Internetadresse www.timmendorfer-strand.org bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wird jeweils in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.
Die Sätze 1 und 2 gelten auch für gesetzlich vorgeschriebene vorbereitende Bekanntmachungen, die Satzungen und Verordnungen betreffen, mit Ausnahme der in Absatz 2 getroffenen Regelung.
Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Auf die Bereitstellung im Internet ist zuvor innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen in den Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) hinzuweisen.
- (2) Gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen im Rahmen des Baugesetzbuches werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd).

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die erschienene Zeitung den betreffenden Text bekannt gemacht hat.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, ist in Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 17
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am 27.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.07.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.04.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Timmendorfer Strand, 15.04.2014

Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin
In Vertretung:
(L.S.)

gez. Gudula Bauer
1. Stellv. der Bürgermeisterin